

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/331 vom 9. Juli 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2012\\_331](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_331)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/331 du 9 juillet 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/331 del 9 luglio 2013

## **Regeste**

Art. 28 und 29 Abs. 1 IVG. Ablauf Wartejahr; Invaliditätsbemessung bei langjähriger Erkrankung bzw. Teilarbeitsunfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Juli 2013, IV 2012/331).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Am 1. Januar 2008 ist die 5. IV-Revision in Kraft getreten. Nach dem davor (bis 31. Dezember 2007) in Kraft gewesenen Recht entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf der Wartezeit (aArt. 29 Abs. 1 IVG). Meldet sich eine versicherte Person mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs an, so werden die Leistungen nach aArt. 48 Abs. 2 IVG für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet. Nach dem neuen, ab 1. Januar 2008 geltenden Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geltendmachung des Leistungsanspruchs. - Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Verfügung am 19. Juli 2012, also unter der Geltung des Rechts dieser Revision, erlassen. Zu beurteilen ist der Sachverhalt, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung entwickelt hat. Dieser Sachverhalt reicht in eine Zeit vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision zurück, so dass zu entscheiden ist, ob sich der Rentenbeginn nach altem oder nach neuem Recht richte. Die 5. IV-Revision enthält keine die Rente betreffende übergangsrechtliche Bestimmung. Das Bundesamt für Sozialversicherungen unterstellt aber in Bezug auf den Rentenbeginn zu Recht eine ausfüllungsbedürftige Lücke (vgl. das Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007). Die Definition der Sachverhalte, auf die noch altes Recht anwendbar sein soll, sollte durch ein materiellrechtliches, unbeeinflussbares Merkmal (also nicht etwa durch den Zeitpunkt der Anmeldung) erfolgen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 28. Oktober 2009, IV 2009/5). Gemäss dem erwähnten IV-Rundschreiben gilt altes Recht, wenn der Versicherungsfall gemäss altem Recht (im Folgenden zitiert) vor dem 1. Januar 2008 eingetreten (d.h. die Wartezeit mit anschliessender Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Januar 2008 bereits abgelaufen) ist. Das ist (im Unterschied zur Übergangsregelung in Fällen, da die Wartezeit erst im Jahr 2008 erfüllt wurde; vgl. BGE 138 V 475 E. 3.3.1, Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S F. vom 25. März 2011, IV 2009/425 E. 3.1) unbestritten (vgl. auch Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S J. vom 8. März 2013, IV 2011/31). Wie es sich mit dem Eintritt des Versicherungsfalls vorliegend verhält, wird zu erwägen sein. Für die Invaliditätsbemessung als solche hat sich keine Änderung der Rechtslage ergeben. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung vom 19. Juli 2012 hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin ab 1. Mai 2011 eine Viertelsrente und ab

1. August 2011 eine halbe Rente zugesprochen.

## **E. 2**

2.1 Nach Art. 28 IVG (in der vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenem wie der auf den 1. Januar 2008 hin geänderten Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades nach Art. 16 ATSG wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S. K. vom 23. März 2009, 8C\_515/2008). 2.3 Im Fall einer rückwirkenden Rentenfestsetzung ist es unter Umständen notwendig, den Invaliditätsgrad für verschiedene zurückliegende Zeitabschnitte nach Massgabe der jeweiligen Erwerbsunfähigkeit unterschiedlich hoch zu bemessen (vgl. BGE 106 V 16; BGE 109 V 125).

## **E. 3**

3.1 Aus dem IK-Auszug geht hervor, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer letzten Arbeitgeberin von 1992 bis 1999 jährlich steigende Einkommen erzielt hat. Im Jahr 1999 handelte es sich um ein Jahreseinkommen von Fr. 97'906.--. Im Folgejahr 2000 lag das Einkommen nochmals bei Fr. 97'378.--. Danach ging das Erwerbseinkommen bis 2003 jährlich merklich zurück (bis auf damals Fr. 46'702.--) und stabilisierte sich in den Jahren 2004 bis 2006 bei Fr. 51'197.-- bzw. Fr. 52'581.--. Der Arbeitgeberbescheinigung vom 15. März 2010 (act. 102) lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin bis Ende 2001 als Aussendienstverkäuferin tätig gewesen sei, seither (bei fließendem Übergang) als Verlagssekretärin, seit 2003 noch zu 80 %. Ein Grund für den Wechsel des Arbeitsbereichs und die Pensenreduktion wird im Arbeitgeberbericht nicht erwähnt. 3.2 Die Beschwerdeführerin hat sich wie erwähnt im Dezember 2008 an die Invalidenversicherung gewandt. Sie machte im Verfahren geltend, sie habe wegen einer Verschlechterung des Gesundheitszustands in den vergangenen Jahren ihre angelernte Tätigkeit im Aussendienst nicht mehr und die daraufhin aufgenommene Büroarbeit nicht mehr voll ausüben können. Die Beschwerdegegnerin nimmt gemäss Beschwerdeantwort an, die Beschwerdeführerin sei ab Dezember 2010 zu 50 % arbeitsunfähig. 3.3 Für die Invaliditätsbemessung sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind im Weiteren eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 99 f. E. 4; ZAK 1982 S. 34). 3.4 Als früheste hier relevante ärztliche Äusserung liegt eine solche der Abteilung Nephrologie am Kantonsspital St. Gallen vom 1. Juli 2009 in Beantwortung einer Anfrage der Beschwerdeführerin vor, wonach ihr

Transplantat im Dezember 2008 noch zu 19 % gearbeitet habe. Der RAD nahm am 5. Januar 2010 - ohne eigene Untersuchung der Beschwerdeführerin, wohl aufgrund der Angabe der Abteilung Nephrologie und eigener Erfahrung - an, eine Arbeitsfähigkeit von 50 % wäre unter korrekter Dialyse denkbar. Dr. B.\_\_\_\_ und Dr. C.\_\_\_\_ haben gemäss zwei Gesprächsprotokollen des RAD am 7. Januar 2010 angegeben, unter Dialyse sollte der Beschwerdeführerin eine (im Ausmass nicht bestimmte) Teilarbeitsfähigkeit möglich werden. Dr. B.\_\_\_\_ hatte der Beschwerdeführerin ausserdem am 1. Dezember 2009 mitgeteilt, ihre Nierenleistung liege noch bei 10 bis 15 %. Es sei nach seinem Dafürhalten mit einer Rente von 50 %, eventuell auch von 100 % zu rechnen. Eine eigentliche Arbeitsfähigkeitsangabe wurde zwar nicht abgegeben, doch nahm der Arzt damals (rund ein Jahr nach der Meldung der Beschwerdeführerin bei der IV) offenbar eine rentenbegründende Arbeitsunfähigkeit an.

3.5 Auch wenn bis anhin Arztberichte aus der Zeit bis Juli 2009 fehlen, so liegt nun mit der Beurteilung der Abteilung Hämodialyse am Kantonsspital St. Gallen vom 12. April 2011, wonach die Beschwerdeführerin als Aussendienstmitarbeiterin/Büroangestellte vor September 2010 seit einem unbekanntem Datum zu 80 % arbeitsunfähig gewesen sei (IV-act. 164-2), ein (wenn auch erst einige Zeit später geschaffener) Anhaltspunkt für eine möglicherweise schon länger andauernde Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin vor. Der Fachbereich Psychosomatik am Kantonsspital St. Gallen gab in einem Arztbericht vom 28. Juli 2011 (act. 181) im Übrigen an, es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin seit einigen Jahren nicht mehr arbeitsfähig sei (tatsächlich hat sie allerdings bis September 2010 jedenfalls noch teilweise Arbeit geleistet). Vom 5. Oktober 2004 bis 3. März 2005 stand die Beschwerdeführerin dort einmal in psychiatrischer Behandlung. Der RAD hat am 30. Mai 2011 (act. 170) dafürgehalten, die Pensenreduktion auf 80 % ab Januar 2003 könne medizinisch nachvollzogen werden. Eine Arbeitsunfähigkeit von (mindestens) 20 % ab 2003 erscheint denn auch plausibel.

3.6 Die Beschwerdeführerin hat nicht nur im Jahr 2003 ihr Pensum reduziert, sondern auch ab 2000 den angestammten Tätigkeitsbereich als Aussendienstverkäuferin allmählich verlassen. Es kann nach Lage der Akten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass (nebst der Pensenreduktion) auch dieser Wechsel der Beschäftigung aus gesundheitlichen Gründen erforderlich war (für den Aussendienst also weitreichende - eventuell zunehmende - Arbeitsunfähigkeit bestand) und dass ferner die im IK-Auszug abgebildete, 80 % überschreitende Lohnreduktion Ausdruck des tieferen (einzig noch zumutbaren) Lohnniveaus als Verlagssekretärin (und also nicht konjunkturell begründet) war.

3.7 Der altrechtliche Eintritt des Rentenfalls wird durch Art. 29 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) geregelt. Der Rentenanspruch entsteht danach (abgesehen von der hier nicht anwendbaren lit. a) frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (lit. b). Die einjährige Wartezeit gilt als eröffnet, sobald eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % vorliegt (AHI 1998 S. 124 E. 3c). Im Rahmen des Art. 29 Abs. 1 IVG nicht anwendbar ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts der Grundsatz, dass bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf - oder sobald klar wird, dass die Wiederaufnahme der bisher ausgeübten Tätigkeit nicht mehr in Frage kommt - nach Ablauf einer gewissen Übergangsfrist auch zumutbare Tätigkeiten in einem andern Beruf zu berücksichtigen sind. Bei der Anwendung der genannten Bestimmung ist ausschliesslich die Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit zu betrachten (Entscheid des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 23. Oktober 2003, I 392/02, vgl. BGE 130 V 99 E. 3.2, bereits unter Hinweis auf den künftigen Art. 6 ATSG; Bundesgerichtsentscheid i/S P. vom 27. Dezember 2007, 9C\_684/07). Auch vor der Anmeldung liegende Zeiten von Arbeitsunfähigkeit sind zu berücksichtigen (ZAK 1966 S. 58; Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 1. A. 1997, S. 238; BGE 117 V 26 E. 3b; BGE 121 V 264; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 2. März 2000, I 307/99). Da der Wechsel der Beschäftigung zeitlich unbestimmt ist (weil er fliessend erfolgte), rechtfertigt es sich, darauf abzustellen, dass die Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit jedenfalls ab 1. Januar 2003 eine volle war. Ein Wartejahr konnte demnach erstmals am 1. Januar 2004 ablaufen. - Nebst der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit während des Wartejahres ist für einen Rentenanspruch erforderlich, dass anschliessend eine rentenbegründende Invalidität vorliegt. Zusammen mit der Pensenreduktion um 20 % ab Januar 2003 erlitt die Beschwerdeführerin ab jenem Zeitpunkt insgesamt einen krankheitsbedingten Erwerbsausfall, der 40 % erreichte (bzw. überschritt). Denn in den beiden Jahren vor dem Beginn der internen beruflichen Umstellung, 1999 und 2000, hatte sie im Durchschnitt Fr. 97'642.-- verdient. Dieses Einkommen kann als Valideneinkommen 2000 betrachtet werden. Für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen (BGE 129 V 222), vorliegend somit auf das Jahr 2004, da in jenem Jahr die Wartezeit ablief. Im Jahr 2004 erzielte die Beschwerdeführerin ein tatsächliches Einkommen von Fr. 51'197.--, das unter den gegebenen Umständen als Ausdruck des Invalideneinkommens 2004 betrachtet werden kann. Das um die Nominallohnentwicklung der Frauenlöhne von 2000 auf 2004 (2'360/ 2'190 gemäss T39 Lohnentwicklung 2011 des Bundesamtes für Statistik) angepasste Valideneinkommen betrug Fr. 105'222.--, so dass ein rentenbegründender Invaliditätsgrad (von 51.3 %) bestand. Berufliche Massnahmen, die diesen hätten senken können, waren nicht verfügbar. Es entstand somit ab 1. Januar 2004 (Ablauf des Wartejahres) ein Anspruch auf eine halbe Rente, allerdings ohne Auszahlungsanspruch (vgl. E. 3.8). Der Versicherungsfall gemäss altem Recht ist vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision eingetreten. In den folgenden Jahren änderten sich die Verhältnisse zunächst nicht wesentlich. 3.8 Hier liegt eine IV-Anmeldung vom 29. Dezember 2008 (act. 52) vor (so schon der Entscheid vom 9. Dezember 2010). Dabei handelt es sich demnach um eine verspätete Anmeldung im Sinn von aArt. 48 Abs. 2 IVG. Der Anspruch auf eine halbe Rente kann ab 1. Dezember 2007 ausbezahlt werden.

#### **E. 4**

4.1 Nach der Aktenlage ist, was die weitere Sachverhaltsentwicklung betrifft, ausgewiesen, dass die Beschwerdeführerin am Ende des Jahres 2008 eine schlechte Nierenfunktion aufwies und dann dialysebedürftig wurde (zunächst ohne entsprechende Behandlung). Es ist hernach im Dezember 2010 zu einem Transplantatversagen und zur Aufnahme der Dialyse gekommen. Schon ab September 2010 wurde der Beschwerdeführerin von Dr. D.\_\_\_\_ (im September 2010) in einem ärztlichen Zeugnis eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bescheinigt. Eine volle Arbeitsunfähigkeit attestierten ihr später Dr. B.\_\_\_\_ (im August 2011) und Dr. H.\_\_\_\_ (im April 2012). Sowohl die Abteilung Hämodialyse (im April 2011; act. 164) wie das Departement Innere Medizin, Nephrologie/Transplantationsmedizin, am Kantonsspital St. Gallen (im Juni 2011; act. 238-14 f.) beschrieben eine somatisch bedingte Arbeitsunfähigkeit von 60 % und gingen unter Hinweis auf die Abteilung Psychosomatik am Kantonsspital St. Gallen davon aus, dass die Arbeitsfähigkeit über dieses Ausmass

hinaus aus psychischen Gründen eingeschränkt sei, so dass insgesamt eine volle Arbeitsunfähigkeit vorliege. Diese Abteilung hat im Arztbericht vom 28. Juli 2011 dargelegt, es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin seit einigen Jahren nicht mehr arbeitsfähig sei (act. 181). 4.2 Nach der Einschätzung des RAD liegt allerdings ab Dezember 2010 eine Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin von 50 % vor. Diese Arbeitsunfähigkeit sei bei dialysierten Patienten bis zur Transplantation üblich und ergebe sich aus dem Bericht von Dr. F.\_\_\_\_. Dieser Arzt hatte am 15. Januar 2012 zwar ebenfalls erklärt, die Beschwerdeführerin sei als Aussendienstverkäuferin/Büroangestellte seit dem 8. September 2010 und bis auf weiteres wegen allgemeiner Schwächezustände bei chronischer Nierenersatztherapie voll arbeitsunfähig. Für die Zeit ab Dezember 2010 hatte er jedoch für verschiedene bezeichnete Aktivitäten angegeben, wie lange sie der Beschwerdeführerin je zumutbar seien. Wechselbelastende (und vorwiegend im Gehen ausgeübte, diese allerdings unter "zumutbar": nein) Tätigkeiten hielt er je an vier Stunden pro Tag für möglich. In welchem Umfang eine behinderungsangepasste Tätigkeit insgesamt möglich sei, gab der Arzt nicht an. Diese Darlegungen von Dr. F.\_\_\_\_ deuten zwar darauf hin, dass nach seiner Beurteilung in einer adaptierten Tätigkeit eine gewisse Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin vorhanden wäre. Weshalb die Beschwerdeführerin in einer Bürotätigkeit allerdings (gleichzeitig) voll arbeitsunfähig sein sollte, ist in sich nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Dazu kommt, dass Dr. F.\_\_\_\_ einzig die Auswirkungen der Niereninsuffizienz in seine Einschätzung einbezogen hat. 4.3 Dass (relevante) Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischen Gründen nicht bestünden, wie es die Beschwerdegegnerin vorbringt, lässt sich bei der gegebenen Aktenlage ebenfalls nicht von vornherein bestätigen. Auch bei den Diagnosen einer Anpassungsstörung mit reaktiver Depression und akzentuierter ängstlich-histrionischer Persönlichkeitszüge können unter Umständen invalidisierende Wirkungen vorliegen. Dass eine längerdauernde psychiatrische Behandlung nicht stattgefunden habe, ist möglicherweise mit der diesbezüglichen Zurückhaltung der Beschwerdeführerin zu erklären (vgl. act. 181-2 Ziff. 1.5). Zwar hat Dr. F.\_\_\_\_ (als Nierenspezialist) in seinem Arztbericht keine Hinweise auf eine psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin angebracht, doch tat dies - was insofern mehr Gewicht hat - die spezialärztliche Fachstelle (Fachbereich Psychosomatik am Kantonsspital St. Gallen). Der Fachbereich Psychosomatik bezeichnete die Erkrankung im Bericht vom 28. Juli 2011 als erheblich und bescheinigte der Beschwerdeführerin aufgrund einer wahnhaften Störung und einer Dysthymie mit rezidivierenden Exazerbationen eine volle Arbeitsunfähigkeit. 4.4 Es lässt sich somit festhalten, dass das Nierenleiden der Beschwerdeführerin nach der Aktenlage eine Arbeitsunfähigkeit zu einem Teil bewirkt. Noch am 23. Juni 2011 hat das Departement Innere Medizin, Nephrologie/Transplantationsmedizin am Kantonsspital St. Gallen diese mit 60 % angegeben. Ab 26. November 2011 wurde die Hämodialyse (nach weiteren Behandlungsstellen) durch Dr. F.\_\_\_\_ durchgeführt, ab 1. Februar 2012 durch Dr. H.\_\_\_\_. Gemäss Dr. H.\_\_\_\_ dauert die Dialyse dreieinhalb Stunden und findet dreimal pro Woche statt. Es ist möglich, dass damit weiterhin ein Ausfall an Arbeitskraft an drei ganzen Tagen verbunden war, auch wenn das nicht so festgehalten wurde. Der Arztbericht von Dr. F.\_\_\_\_, der auf eine leicht grössere Arbeitsfähigkeit hindeuten könnte, ist wie erwähnt als solcher erklärungsbedürftig. 4.5 Was den psychiatrischen Aspekt (wahnhafte Störung und Dysthymie bzw. Anpassungsstörung mit reaktiver Depression und akzentuierte ängstlich-histrionische Persönlichkeitszüge) betrifft, liegen erhebliche Anhaltspunkte vor, welche auf eine dadurch bewirkte länger dauernde vollständige Arbeitsunfähigkeit

schliessen lassen. Der letzte Kontakt des Fachbereichs Psychosomatik zur Beschwerdeführerin hatte zwar bereits zwei Jahre vor dem Arztbericht, am 12. Mai 2009 (vor dem Transplantatversagen und der Dialysebehandlung), stattgefunden, was den Beweiswert der Einschätzung für den Sachverhalt in der jüngeren Zeit grundsätzlich in Frage stellt. Indessen war der Fachbereich offenbar in Kenntnis des Befundes der Psychiatrischen Klinik, in welcher die Beschwerdeführerin im Juli 2011 - wenn auch eventuell nur kurzzeitig - hospitalisiert war. Danach sei die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin damals nicht "einstellbar" gewesen. Das wiederum hebt den Beweiswert der Beurteilung für die damalige Zeit. Den Bericht der Psychiatrischen Klinik einzuholen, gelang bis anhin nicht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die ängstliche depressive Symptomatik der Beschwerdeführerin nach Angaben des Fachbereichs Psychosomatik am Kantonsspital St. Gallen noch 2004/2005 recht gut behandelbar gewesen war. Sie hatte ihre Arbeit damals (wenn auch mit geändertem Tätigkeitsfeld) trotzdem noch weiterführen können. Entgegen der Auffassung des Fachbereichs Psychosomatik war sie gemäss den Akten somit nicht bereits seit Jahren arbeitsunfähig. Zumindest im Juli 2011 war die Therapierbarkeit allerdings nach der Aktenlage gering gewesen. Auf eine ergänzende Abklärung des Sachverhalts ab September 2010 ist indessen zu verzichten, wie sich aus dem Folgenden ergibt.

## **E. 5**

5.1 Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin von September 2010 bis zur Aufnahme der Dialyse im Dezember 2010 voll arbeitsunfähig war. Die vorhandene Aktenlage deutet in der Folge auf eine medizinische Arbeitsunfähigkeit aus somatischen Gründen von 60 % und auf eine möglicherweise psychiatrisch bedingt noch weiterreichende Arbeitsunfähigkeit hin. Es kann aber ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin insgesamt auch ab Dezember 2010 jedenfalls nicht weniger als zu 50 % - auf welche die Beschwerdegegnerin abstellt - arbeitsunfähig war. 5.2 In erwerblicher Hinsicht ist nicht ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin ihre beruflichen Kenntnisse auch nach Eintritt bzw. Verschlechterung des Gesundheitsschadens noch weiter einzusetzen vermag, weshalb in Erwägung gezogen werden könnte, ihr Invalideneinkommen nicht anhand der statistischen durchschnittlichen Löhne für einfache und repetitive Tätigkeiten, sondern anhand des Durchschnitts im Lohnniveau 3 zu bestimmen. Immerhin in der nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung aufgenommenen Tätigkeit als Verlagssekretärin (deren Zumutbarkeit allerdings fraglich ist) hat sie ein Lohnniveau erreicht, das etwa auf diesem Niveau lag. Im Jahr 2008 hat sie mit dem 80 %-Pensum Fr. 56'304.-- verdient, was bei 100 % Fr. 70'380.-- entsprach. Im statistischen Mittel konnten Frauen im Jahr 2008 mit Tätigkeiten im privaten Sektor, bei denen Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt waren (d.h. Niveau 3), nämlich gemäss Tabelle T1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung LSE 2008 des Bundesamtes für Statistik Fr. 64'992.-- (12x Fr. 5'416.--) erzielen, was bei einer betriebsüblichen durchschnittlichen Arbeitszeit im Jahr 2008 von 41.6 Stunden (statt 40 Stunden) pro Woche den Betrag von Fr. 67'592.-- ergibt. 5.3 Selbst bei dem (nach Lage der gegenwärtig vorhandenen Akten eher überstiegenen) Arbeitsunfähigkeitsgrad von 50 % und selbst wenn das Invalideneinkommen ausserdem anhand der Tabellenlöhne des Niveaus 3 und erst noch ohne jegliche Berücksichtigung eines Abzugs vom Tabellenlohn bestimmt würde, ergäbe sich für die Beschwerdeführerin ein Anspruch auf eine ganze Rente. Denn das Invalideneinkommen würde sich schon in diesem Fall auf Fr. 33'796.-- stellen und im Vergleich zum Valideneinkommen 2008 von Fr. 111'419.-- (Fr. 97'642.-- x 2'499/2'190

gemäss T39 Lohnentwicklung 2011 des Bundesamtes für Statistik) würde ein Invaliditätsgrad von rund 70 % erreicht. Ob die Arbeitsunfähigkeit 50 % überschreite, der Beschwerdeführerin nur noch Tätigkeiten auf dem Lohnniveau 4 zumutbar seien und gegebenenfalls wie hoch ein angemessener Abzug sei, kann offen bleiben. Der Invaliditätsgrad beträgt jedenfalls mindestens 70 %. 5.4 Die Verschlechterung des Gesundheitszustands und der Leistungsfähigkeit ist für September 2010 (8. bzw. 20. September) ausgewiesen, so dass der Rentenanspruch gemäss Art. 88a Abs. 2 IVV auf den 1. Januar 2011 hin zu erhöhen ist. Nach dieser Bestimmung ist eine anspruchsbeeinflussende Änderung bei einer Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat.

## **E. 6**

Mit Eingabe vom 18. September 2012 beantragte die Beschwerdeführerin zusätzlich einen Verzugszins von 5 %. Darüber hat die Beschwerdegegnerin bis anhin weder verfügt noch eine Stellungnahme abgegeben. Zuständigkeitshalber ist ihr das Gesuch zu überweisen.

## **E. 7**

7.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 19. Juli 2012 teilweise zu schützen. Der Beschwerdeführerin ist im Sinn der Erwägungen ab 1. Dezember 2007 eine halbe Rente auszurichten, ab 1. Januar 2011 besteht Anspruch auf eine ganze Rente. Das Gesuch um Verzugszins ist zuständigkeitshalber zu überweisen. 7.2 Es rechtfertigt sich, bei diesem Verfahrensausgang von einem Unterliegen der Beschwerdegegnerin auszugehen und ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 19. Juli 2012 aufgehoben. 2. Der Beschwerdeführerin ist im Sinn der Erwägungen ab 1. Dezember 2007 eine halbe Rente auszurichten und ab 1. Januar 2011 besteht Anspruch auf eine ganze Rente. 3. Das Gesuch um Verzugszins in der Eingabe vom 18. September 2012 wird zuständigkeitshalber der Beschwerdegegnerin überwiesen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 5. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.